

AMTLICHER ANZEIGER DER GEMEINDE SCHÖNHEIDE



Jahrgang 2022

Ausgabe 12 vom 06.05.2022

Inhalt:	Seite
Einladung zur 32. Sitzung (außerplanmäßig) des Gemeinderates am 16.05.2022	2
Einladung zur Mitgliederversammlung Jagdgenossenschaft Schönheide am 21.05.2022	3
Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrats und des Bürgermeisters am 12. Juni	4-7

Impressum

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Schönheide, Hauptstraße 43, 08304 Schönheide

Telefon: 037755 5160, Fax: 037755 51629, E-Mail: rathaus@gemeinde-schoenheide.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Schönheide: Der Bürgermeister/Ältestenstellvertreter

Einladung

die 32. Sitzung (außerplanmäßig) des Gemeinderates der Gemeinde Schönheide in der VII. Wahlperiode findet am

Montag, dem 16.05.2022, um 19:00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses, Hauptstraße 43

statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
- 1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Anwesenheit
- 1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
- 1.3. Festlegung der Urkundspersonen für die Unterzeichnung der Niederschrift
2. Bestellung Stellvertreter des Bürgermeisters GR-VII-217/2022
3. Zustimmung zu Vergleichabschluss GR-VII-218/2022
4. Baumaßnahme "Errichtung Geländestützwand Schneeberger Straße" - Aufhebung Beschluss GR-VII-176/2022 GR-VII-219/2022
5. Baumaßnahme "Errichtung Geländestützwand Schneeberger Straße" - Auftragsvergabe GR-VII-220/2022
6. Stellungnahme als Nachbargemeinde zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stützengrün "Bereich Gewerbegebiet und Verbrauchermarkt Stützengrün" GR-VII-221/2022
7. Anfragen der Gemeinderäte und Informationen des Ältestenstellvertreters

Ich lade alle interessierten Bürger zu dieser Sitzung herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Möckel
Ältestenstellvertreter

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Sitzungstermin die aktuellen Corona-Regeln beachtet werden müssen.

Einladung zur Mitgliederversammlung Jagdgenossenschaft Schönheide am
21.05.2022

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schönheide findet **am
Samstag, 21. Mai 2022 um 10:00 Uhr** im Feuerwehrgerätehaus Schönheide,
Schneeberger Straße 2 statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Wahl des neuen Vorstandes
3. Antrag des Jagdpächters um Minderung der Pacht
4. Beschluss zu Pkt. 5
5. Auszahlung des Reinertrages



Günter Möckel

Ältestenstellvertreter als Notjagdvorstand

Gemeinde Schönheide
Wahlkreis 164 Erzgebirgskreis I

**Bekanntmachung
über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl des Landrats und des Bürgermeisters am 12. Juni 2022**

- I Am 12. Juni 2022 findet die Wahl des Landrats und des Bürgermeisters statt. Der etwaige zweite Wahlgang findet am 3. Juli 2022 statt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- II Das Wählerverzeichnis zur Landrats- und Bürgermeisterwahl der Gemeinde Schönheide wird in der Zeit vom 23. Mai 2022 bis 27. Mai 2022 während der allgemeinen Dienststunden:

Montag	von 9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr
und	von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	Feiertag
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Schönheide, Hauptstraße 43, Zimmer 3 (barrierefrei) in 08304 Schönheide für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme sind die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Gemeindeverwaltung Schönheide bedient werden darf.

- III **Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter II genannten Öffnungszeiten, spätestens bis 27. Mai 2022 bis 12:00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Schönheide, 08304 Schönheide, Hauptstraße 43, Zimmer 3, Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen.** Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- IV **Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. Mai 2022 eine Wahlbenachrichtigung für die Landrats- und Bürgermeisterwahl. Sie gilt auch für einen eventuellen notwendigen zweiten Wahlgang. Neue Wahlbenachrichtigungen werden nicht versandt.** Die Benachrichtigung erhält auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 43, Zimmer 3, in 08304 Schönheide zur Einsichtnahme aus und wird in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung. **Wahlberechtigte können einen Wahlschein beantragen.** Der Antrag gilt dabei auch für den etwaigen zweiten Wahlgang

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

V Einen Wahlschein erhält auf Antrag

V.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.

Der Wahlschein kann bis **10. Juni 2022, 16:00 Uhr** in der Gemeindeverwaltung Schönheide, Hauptstraße 43, Zimmer 3, in 08304 Schönheide schriftlich, elektronisch, mündlich oder per QR Code, nicht aber telefonisch, beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, Telegramm, Fernschreiben oder E-Mail als gewahrt.

Weiterhin können Wahlscheine über die offizielle Internetseite der Gemeinde Schönheide www.gemeinde-schoenheide.de online beantragt werden.

Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag (**12. Juni 2022**), **15:00 Uhr** beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (**11. Juni 2022**), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Das Einwohnermeldeamt Schönheide, Hauptstraße 43 hat

Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr
und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr
und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr
am 10.06.2022 bis 16:00 Uhr

Im Falle eines zweiten Wahlganges öffnet das Einwohnermeldeamt zu den gleichen Öffnungszeiten, am 01.07.2022 ebenfalls bis 16:00 Uhr.

V.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn

- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
- b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zu Einsichtnahme entstanden ist,
- c) sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

VI Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und mit der Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, der Wahlscheinnummer und dem Wahlbezirk versehen ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere wahlberechtigte Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindeverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbriefumschlag mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief **dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1.

a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 4, 38, 40, 56 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.

b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 5 Absatz 1, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.

c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 5 Absatz 1, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.

d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung¹.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des

Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde Schönheide. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Stadtverwaltung Aue-Bad Schlema
Datenschutzbeauftragter, Herr Sascha Goll,
Dienstszitz: Goethestraße 5,
08301 Aue-Bad Schlema,
E-Mail: datenschutz@kurort-schlema.de,
Tel.: 03771-281 217

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten das Landratsamt Erzgebirgskreis (Postanschrift: Landratsamt Erzgebirgskreis, Ref. Kommunalaufsicht, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz) als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind gemäß § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, §§ 4 Absatz 2, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, §§ 4 Absatz 3 und 4, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slf.sachsen.de) richten.

Schönheide, 6. Mai 2022

Günter Möckel, Ältestenstellvertreter

